

## Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Straßenweinberge II“ auf Gemarkung Distelhausen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs-/ Aufstellungs-beschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

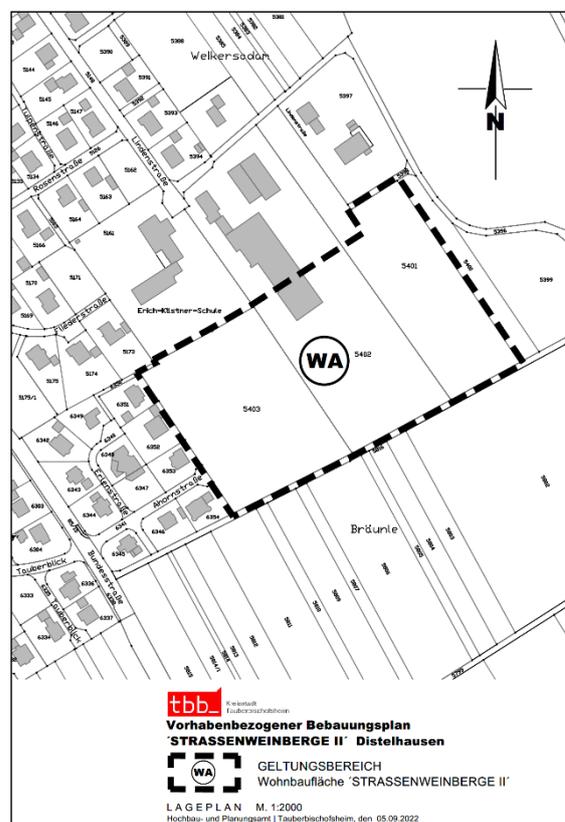
vom 04. November 2022

I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 28. September 2022 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gem. § 12 Abs. 2 BauGB für den Gebietsbereich „Straßenweinberge II“ auf Gemarkung Distelhausen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 BauNVO sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

II. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Straßenweinberge II“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

III. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Straßenweinberge II“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 5401/0 z.T., 5402/0 z.T. und 5403/0 der Gemarkung Distelhausen und umfasst eine Fläche von ca. 26.720 m<sup>2</sup>.

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan des Hochbau- und Planungsamtes der Stadt Tauberbischofsheim vom 5. September 2022 schwarz gestrichelt umrandete Fläche maßgebend. Das Plangebiet liegt am



südöstlichen Ortsrand von Distelhausen in östlicher Verlängerung des Baugebiets „Straßenweinberge“.

- IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:  
Im Lageplan dargestellten Geltungsbereich soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO entstehen. Der Vorhabenträger beabsichtigt hier eine Bebauung mit 18 Reihenhäuser und 24 Doppelhaushälften zu entwickeln, zu erschließen und zu bebauen. Weiterhin sollen auf dieser Fläche rund 12 Baugrundstücke für Einzelhäuser zur Vergabe an private Bauherren entstehen.
- V. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit von **Montag, den 14. November 2022 bis einschließlich Freitag, den 16. Dezember 2022** auf dem Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer Nr. 112, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern. Eine vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts der Stadt Tauberbischofsheim unter der Tel. Nr. 09341 / 803-23 oder per E-Mail unter [stephanie.merz@tauberbischofsheim.de](mailto:stephanie.merz@tauberbischofsheim.de) ist möglich.
- VI. Der Einleitungs-/ Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 28. September 2022 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, den 04. November 2022

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin